

Der Präsident

Brüssel, den 4. Juli 2023  
PCab/SoB/ssch DEC 253/2023

**Regelung Nr. 6/2023**

**vom 4. Juli 2023**

**über Transparenzmaßnahmen im Europäischen Ausschuss der Regionen im Einklang mit der interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register**

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN,

GESTÜTZT AUF den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 305, 306 und 307;

GESTÜTZT AUF die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenzregister (im Folgenden „Interinstitutionelle Vereinbarung“), insbesondere Artikel 11<sup>2</sup>;

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>3</sup>;

---

<sup>1</sup> [ABI. C 202 vom 7.6.2016, S. 47.](#)

<sup>2</sup> [ABI. L 207 vom 11.6.2021, S. 1.](#)

<sup>3</sup> [ABI. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.](#)

GESTÜTZT AUF die Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses der Regionen<sup>4</sup> (im Folgenden „Geschäftsordnung“), insbesondere Artikel 37, 39, 40 und 69;

GESTÜTZT AUF den Verhaltenskodex für die Mitglieder des Ausschusses, insbesondere auf Artikel 2 und 6;

IN ERWÄGUNG FOLGENDER GRÜNDE:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und 2 EUV sind die Organe gehalten, „den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit [zu geben], ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen“, sowie „einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft“ zu pflegen.
- (2) Der Europäische Ausschuss der Regionen (im Folgenden „AdR“) ist entschlossen, die Transparenz seiner Beschlüsse und Tätigkeiten in größtmöglicher Offenheit sicherzustellen.
- (3) Im institutionellen Gefüge der EU ermöglicht es die beratende Funktion des Ausschusses der subnationalen Ebene, am Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union teilzuhaben. Das Fachwissen der Mitglieder und das Streben nach Konvergenz im Zuge ihrer Diskussionen und Verhandlungen erhöhen die Qualität und Glaubwürdigkeit der Beschlussfassung der Europäischen Union, denn sie machen sie für die europäischen Bürgerinnen und Bürger verständlicher, sorgen somit für eine größere Akzeptanz und verbessern die für die Demokratie unverzichtbare Transparenz. Mit seinen Debatten, Stellungnahmen und Berichten trägt der Ausschuss zu einer Stärkung der demokratischen Legitimation beim Aufbau der Europäischen Union bei.
- (4) Die Tätigkeiten einer Reihe von Akteuren sind gemäß Artikel 4 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom Anwendungsbereich des Transparenz-Registers ausgenommen, z. B. die Tätigkeiten politischer Parteien und öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer ständigen Vertretungen und Botschaften, auf nationaler und subnationaler Ebene sowie Tätigkeiten von Verbänden und Netzwerken öffentlicher Stellen auf Unions-, nationaler oder subnationaler Ebene. Bedienstete und Mitglieder anderer Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gelten im Rahmen ihrer Kontakte mit dem Ausschuss nicht als Interessenvertreter. Andere Tätigkeiten sind ebenfalls vom Anwendungsbereich des Transparenzregisters ausgenommen, insbesondere wenn ein Akteur lediglich über indirekte Einflussmöglichkeiten verfügt, wie beispielsweise die Beiträge von Sachverständigen, die von Berichterstattern des Ausschusses unmittelbar und spezifisch um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersucht wurden, oder Beiträge, die im Rahmen einer Konsultation der Interessenträger erstellt werden.
- (5) Zu diesem Zweck wurden die folgenden Transparenzmaßnahmen beschlossen, die gelten, wenn Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Ausschusses handeln: Aufforderung an die Mitglieder, die ein Amt innehaben, und an die Berichterstatter, nur mit Interessenvertretern zusammenzutreffen, die im Transparenzregister eingetragen sind;

---

<sup>4</sup> [ABl. L 472 vom 30.12.2021, S. 1.](#)

Verpflichtung für die Mitglieder, die ein Amt innehaben, und für die Berichterstatter, die Liste ihrer Treffen mit Interessenvertretern online zu veröffentlichen; die Aufnahme eines freiwilligen legislativen „Fußabdrucks“ in das Dossier der Stellungnahmen und Berichte des Ausschusses; Aufforderung an die ein Amt innehabenden Mitglieder und die Berichterstatter, bei Interessenvertretern für eine Eintragung in das Transparenzregister zu werben.

- (6) Mit der Annahme dieser Maßnahmen möchte der Ausschuss die Grundlage für eine verbesserte Transparenzpolitik legen.

HAT FOLGENDE REGELUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Der Ausschuss beteiligt sich auf freiwilliger Basis an dem mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission eingerichteten Transparenzregister und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Grundsätze.
2. Die Beteiligung des Ausschusses am Transparenzregister erfolgt durch die in den Artikeln 3, 4 und 5 dargelegten Maßnahmen.

#### *Artikel 2*

Für die Zwecke dieser Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „Mitglied, das ein Amt innehat“ den Präsidenten/die Präsidentin, den Ersten Vizepräsidenten/die Erste Vizepräsidentin sowie die Vorsitzenden der Fraktionen und der Fachkommissionen;
- (b) „Berichterstatterin bzw. Berichterstatter“ Mitglieder, die gemäß Artikel 43 und 60 der Geschäftsordnung ordnungsgemäß für die Erarbeitung des Entwurfs einer Stellungnahme oder eines Berichts bestellt wurden;
- (c) „Treffen“ eine bilaterale Zusammenkunft, die auf Initiative eines Interessenvertreters oder eines Mitglieds, das ein Amt innehat, oder einer Berichterstatterin bzw. eines Berichterstatters organisiert wird, um Fragen im Zusammenhang mit der Politikgestaltung und -umsetzung in der Union zu erörtern;
- (d) „Interessenvertreter“ natürliche oder juristische Personen, formelle oder informelle Gruppen, Vereinigungen oder Netzwerke, deren Tätigkeiten unter die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister fallen.

### *Artikel 3*

1. Mitglieder, die ein Amt innehaben oder Berichterstatter sind, sollten sich nur mit Interessenvertretern treffen, die im Transparenzregister eingetragen sind.
2. Ein Amt innehabende Mitglieder des Ausschusses und Berichterstatter, die mit nicht eingetragenen Interessenvertretern zusammenzutreffen, sollten bei diesen für das Transparenzregister werben und ihnen die Vorteile einer Registereintragung erläutern, nämlich die Verbesserung der Transparenz auf EU-Ebene und die Möglichkeit, ihren Standpunkt gegenüber den EU-Organen darzulegen.

### *Artikel 4*

1. Mitglieder des Ausschusses, die ein Amt innehaben, und Berichterstatter veröffentlichen Informationen über ihre Treffen mit Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung fallen. Das Generalsekretariat stellt auf der Website des Ausschusses die dafür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.
2. Folgende Angaben sind zu veröffentlichen: Datum und Ort des Treffens, Name des Mitglieds, das ein Amt innehat, bzw. des Berichterstatters, Name des Interessenvertreters und Gegenstand des Treffens.

### *Artikel 5*

Im Anhang zu dieser Regelung findet sich das Muster eines freiwilligen „legislativen Fußabdrucks“ in Form einer nicht erschöpfenden Liste von Organisationen und Einzelpersonen, von denen die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter während der Erarbeitung der Stellungnahme bzw. des Berichts Informationen erhalten hat. Dieser legislative Fußabdruck wird in alleiniger Verantwortung der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters erstellt und dem Dossier der Stellungnahmen bzw. Berichte auf rein freiwilliger Basis beigelegt.

### *Artikel 6*

1. Die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Treffen in standardisierter Form auf der Internetseite des Ausschussmitglieds zu veröffentlichen.
2. Von der Veröffentlichung der Angaben kann abgesehen werden, wenn die Veröffentlichung den Schutz einer der in Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Interessen beeinträchtigen könnte, insbesondere das Leben, die Unversehrtheit oder die Privatsphäre einer Einzelperson, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Union, die Marktstabilität oder sensible Geschäftsinformationen, die ordnungsgemäße Durchführung von Gerichtsverfahren oder Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten oder anderen Verwaltungsverfahren oder den Schutz sonstiger auf Unionsebene anerkannter wichtiger öffentlicher Interessen.

3. Die Interessenvertreter werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben veröffentlicht werden.
4. Die Namen von an Treffen teilnehmenden Einzelpersonen (die im Namen von Interessenvertretern handeln) oder Beamten des Ausschusses werden nur mit deren unmissverständlicher Einwilligung veröffentlicht.

*Artikel 7*

1. Der Ausschuss wird gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Sekretariat des Transparenzregisters durch seinen Generalsekretär vertreten.
2. Der Generalsekretär trifft die zur Durchführung dieser Regelung erforderlichen Maßnahmen.
3. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Brüssel, den 4. Juli 2023

gez.

Vasco ALVES CORDEIRO

Anlage

***Freiwilliger „legislativer Fußabdruck“ (Muster)***

**LISTE DER INTERESSENVERTRETER,  
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER INFORMATIONEN ERHALTEN HAT**

*Die folgende Liste wird auf rein freiwilliger Basis in alleiniger Verantwortung des Berichterstatters erstellt. Der Berichterstatter hat bei der Erarbeitung [der Stellungnahme/des Berichts] Informationen von folgenden Interessenvertretern (Organisationen und/oder selbstständigen Einzelpersonen) erhalten:*

<i>Organisationen und/oder selbstständige Einzelpersonen</i>

**Erläuterungen zu diesem Anhang**

- 1. Das Ausfüllen dieses Anhangs ist vollkommen freiwillig.*
- 2. Der Berichterstatter ist allein für das Ausfüllen dieses Anhangs verantwortlich. Die Liste muss nicht erschöpfend sein. Die Einträge des Berichterstatters in der Liste werden vom Sekretariat nicht überprüft.*
- 3. Die Namen von Einzelpersonen, die im Auftrag von Organisationen oder selbstständigen Einzelpersonen tätig sind, werden nur mit ihrer unmissverständlichen Einwilligung in diesem Anhang aufgeführt. Durch die Nennung des Namens einer Einzelperson im Anhang bestätigt der Berichterstatter, dass die in der Liste genannte Person ordnungsgemäß über die öffentliche Nennung ihres Namens informiert wurde und ihr zugestimmt hat.*
- 4. Der Anhang wird lediglich dann in das Dossier zu der Stellungnahme oder dem Bericht aufgenommen, wenn er ausgefüllt und vom Berichterstatter innerhalb der geltenden Frist vorgelegt wurde.*
- 5. Das Sekretariat informiert den Berichterstatter über die geltende Frist für die Vorlage des Anhangs, d. h. den Zeitpunkt, zu dem der Entwurf des Berichts bzw. der Stellungnahme in die Übersetzung gegeben wird.*
- 6. Das Sekretariat sollte den Berichterstatter über die Freiwilligkeit und die Verwendung des Anhangs informieren und ihm das entsprechende Muster zur Verfügung stellen.*
- 7. Der Inhalt der Liste wird nicht übersetzt.*